

## **Richtlinie für die Vergabe von Standesauszeichnungen (§ 37 Z 5 RAO)**

Kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 10.2.1995 = AnwBl 1995, 98 und auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages ([www.oerak.at](http://www.oerak.at)) am 5.10.2004

### **Statut über das Ehrenzeichen der österreichischen Rechtsanwaltschaft**

**§ 1.** (1) Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag würdigt hervorragende Verdienste um die österreichische Rechtsanwaltschaft durch Verleihung eines Ehrenzeichens.

(2) Dem Geehrten ist eine vom Präsidentenrat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages unterzeichnete Urkunde auszustellen.

(3) Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag führt ein Ehrenbuch der Inhaber des Ehrenzeichens.

**§ 2.** Die Verleihung des Ehrenzeichens obliegt dem Präsidentenrat.

**§ 3.** (1) Das Ehrenzeichen darf nur für Tätigkeiten verliehen werden, die nicht zum Berufsbild des Rechtsanwaltes gehören. Für im Rahmen von Standesorganisationen erbrachte Tätigkeiten darf das Ehrenzeichen nicht verliehen werden.

(2) Es kann an Inländer und Ausländer verliehen werden.

(3) Die Zahl der gleichzeitigen Inhaber von Ehrenzeichen ist mit 25 begrenzt.

**§ 4.** (1) Das Ehrenzeichen ist eine Brustdekoration. Es besteht aus einem achtstrahligen Goldstern, im Mittelfeld ein stilisiertes „R“, rot-weiß auf Metallgrund, umgeben von rotem Schriftrand mit Metalltext „BENE MERENTI DE ADVOCATIS“.

(2) Das Ehrenzeichen ist an der linken Brustseite zu tragen. Frauen tragen das Ehrenzeichen an einem maschenartig gelegten rot-weiß-roten Band.

**§ 5.** (1) Jeder Ausgezeichnete ist berechtigt, die Dekoration in der im § 4 bestimmten Art anzulegen und zu tragen und sich als Inhaber dieser Auszeichnung zu bezeichnen. Er wird Eigentümer der Dekoration.

(2) Der Beliehene hat Anspruch auf Teilnahme an festlichen Veranstaltungen des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und ist zu diesen einzuladen.